

Garagenordnung - Einstellbedingungen

-

I.

Kurzparker müssen vor Einfahrt in die Garage ein Kurzparkticket ziehen.

Dadurch kommt ein kurzfristiger Einstellvertrag zustande.

Dauerparker können mittels Dauerparkticket einfahren, wodurch ein längerfristiger Einstellvertrag zustande kommt. Der Einsteller unterwirft sich dieser Garagenordnung. Die Garage samt ihren Einrichtungen ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Kunden werden auf dessen Kosten behoben.

Mit dem Parkticket erwirbt der Einsteller die Berechtigung, einen Pkw in der Garage auf einem markierten Einstellplatz abzustellen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz besteht nur dann, wenn dafür eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass Bewachung und Verwahrung des eingestellten Pkws sowie von dessen Inhalt und Ladung nicht zu den Leistungen der Garage gehören.

Der Garagenbetreiber ist berechtigt, den Stellplatz des Fahrzeuges innerhalb der Garage zu verändern, wenn Gefahr im Verzug besteht oder dies zur Freihaltung eines Fluchtweges oder aus anderen sicherheitstechnischen Erfordernissen unumgänglich ist.

Für die zur Verfügung gestellte Dauerparkkarte (Magnetkarte) ist eine Kautions von Eur 7,27 zu erlegen, die nach Beendigung des Einstellvertrages und Kartenrückgabe refundiert wird.

II.

Bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden ab Entnahme des Einfahrtstickets kostet das Parken Eur 0,50 je halbe Stunde. Die maximale Tagesgebühr beträgt jedoch Eur 5,00.

Die jeweils gültigen Garagengebühren sowie die Öffnungszeiten sind im Aushang zu ersehen.

III.

In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Vorhandene Lichtsignale, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sind zu beachten. Die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Bei Ertönen eines akustischen Signales ist die Garage sofort zu verlassen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

IV.

Untersagt ist in der Garage:

- a) das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht,
- b) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder undichtem Tank

aber auch das Abstellen von Fahrzeugen, die Schmiermittel oder Kühlflüssigkeit verlieren,

- c) die Lagerung und Abstellung von feuergefährlichen Gegenständen aller Art, auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges,
- d) das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Einstellplätze, insbesondere im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen,
- e) die Einstellung eines mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeuges.
- f) das Betanken sowie die Durchführung von Servicearbeiten aller Art an eingestellten Fahrzeugen
- g) das Laufenlassen von Motoren und das Hupen
- h) die Einstellung eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen, ausser nach Sondervereinbarung
- i) die Benützung mehrerer Einstellplätze durch ein Fahrzeug (dies führt zur Verrechnung entsprechender Mehrfachgebühren)

V.

Nach dem ordnungsgemäßen Abstellen des Fahrzeuges ist dieses zu versperren und die Garage raschest zu verlassen.

VI.

Die Bezahlung der Kurzparkgebühr muss bei einem der beiden Kassenautomaten oder beim Bürgerservice im Rathaus (während der Amtszeit) vor Abholung des Fahrzeuges erfolgen. **Bitte beachten Sie, dass**

die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtscheines und dem Passieren des Ausfahrtschrankens begrenzt ist.

Bei Überschreitung der befristeten Dauerparkzeiten sind die angefangenen halben Stunden zum jeweils gültigen Tarif bei einem der beiden Kassenautomaten oder beim Bürgerservice im Rathaus (während der Amtszeit) mit dem Dauerparkticket noch vor Verlassen der Garage zu bezahlen.

VII.

Der Einsteller haftet für die Beschädigung anderer Fahrzeuge sowie für Beschädigungen von Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich dem Bürgerservice der Stadtgemeinde Schwechat zu melden. Zuwiderhandelnde Personen werden zur Anzeige gebracht.

VIII.

Etwaige Schäden aus dem Verlust des Tickets treffen den Einsteller. Bei Ticketverlust wird zumindest die doppelte Tagesgebühr eingehoben, ausser es kann eine noch längere Einstelldauer des Fahrzeuges nachgewiesen werden.

IX.

Gerichtsstand ist Schwechat.

X.

Haftungsbedingungen:

Die Stadtgemeinde Schwechat haftet lediglich für grobes eigenes Verschulden oder das grobe Verschulden ihrer Dienstnehmer.

Sie haftet nicht für das Verschulden Dritter; weiters nicht für Schäden, die mittelbar auf höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen.

Ausgeschlossen von der Haftung sind Inhalt, Ladung und Zubehör der eingestellten Fahrzeuge.

XI.

Allfällige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss vor Verlassen des Einstellplatzes der Stadtgemeinde Schwechat/Bürgerservicestelle anzuzeigen. Diebstahlschäden sind überdies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Garage ist teilweise videoüberwacht. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Garagenordnung oder der Weisungen des Personals, zwingen bei Dauernutzverträgen zur Kündigung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benützung der Garage.

Sollten die Einstellbedingungen nicht Ihre Zustimmung finden, haben Sie die Möglichkeit die Garage unverzüglich kostenfrei zu verlassen. Dazu

muss das Ticket unbedingt an einem Kassensautomat oder beim Bürgerservice im Rathaus (während der Amtszeit) entwertet werden.

Stadtgemeinde Schwechat